



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.017/8-1.5/99

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung
der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglich-
keitsprüfungsgesetz - UVP-G);

Sachbearbeiterin:
RefLtr Dr. MEINHART
Tel.: 515 95/21 720
Fax: 515 95/17 048

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Sk) Weller

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeht sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie versendeten Entwurf eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes - UVP-G zu übermitteln.

Die gegenständliche Stellungnahme wurde auch auf elektronischem Wege an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

20. Mai 1999
Für den Bundesminister:
i. V. F e n d e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.017/8-1.5/99
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung
der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglich-
keitsprüfungsgesetz - UVP-G);

Sachbearbeiterin:
RefLtr Dr. MEINHART
Tel.: 515 95/21 720
Fax: 515 95/17 048

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Stubenbastei 5
1010 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 28. April 1999, GZ 11 4751/14-I/1/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G) nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zum § 3:

Wie im do. Vorblatt dargelegt, wurde das geltende UVP-G zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG erlassen. Mit Änderung dieser Richtlinie durch die Richtlinie 97/11/EG ergibt sich hinsichtlich des geltenden UVP-G ein Anpassungsbedarf.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat bereits in einer Stellungnahme vom 23. Jänner 1998, GZ 10.017/1-1.7/98, darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 85/337/EWG Projekte, die der nationalen Verteidigung dienen, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie nicht erfaßt sind. Diese Bestimmung wurde durch die Änderungsrichtlinie 97/11/EG nicht berührt, so daß nach wie vor die Möglichkeit besteht, bei der Umsetzung dieser Richtlinien auch in den

- 2 -

nationalen Rechtsvorschriften eine dem Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 85/337/EWG entsprechende Ausnahmeregelung vorzusehen.

Die Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten, die der nationalen Verteidigung dienen, erscheint mit den im öffentlichen Interesse gelegenen, spezifisch militärischen Erfordernissen - nicht zuletzt aus Gründen der Geheimhaltung - kaum vereinbar. Insbesondere bei einem Einsatz des Bundesheeres und bei dessen unmittelbarer Vorbereitung würden die mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung einhergehenden Verzögerungen und Erschwernisse dazu führen, daß die im Einsatzfall notwendigen militärischen Vorhaben nicht oder nicht zeitgerecht realisiert werden können und das Bundesheer somit seine verfassungsgesetzlich normierten Aufgaben nicht ausreichend erfüllen kann.

Auf Grund der im gegebenen Zusammenhang erforderlichen Sonderbehandlung von militärischen Projekten, die im Bereich der Europäischen Union bereits durch die Ausnahmebestimmung des Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 85/337/EWG anerkannt wurde, wäre dem § 3 folgender neuer Abs. 2 einzufügen:

„(2) Projekte, die Zwecken der nationalen Verteidigung dienen, unterliegen bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305, sowie bei der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes nicht diesem Bundesgesetz.“

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß vergleichbare Bestimmungen bereits in etlichen Bundesgesetzen, so etwa auch im § 3 Abs. 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBI. Nr. 325/1990, enthalten sind.

2. Zum Anhang 1 Z 13:

- a) Gemäß Anhang 1 Z 13 lit. a ist der Neubau von Flugplätzen, die überwiegend Rettungseinsätzen, Einsätzen der Sicherheitsverwaltung und der Verkehrsüberwachung mit Hubschraubern dienen, keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Diese Ausnahmebestimmung bezieht sich durchwegs auf im öffentlichen Interesse durch Hubschrauber genutzte Flugplätze. Dementsprechend wäre auch für den Neubau von Flugplätzen, die überwiegend der ebenfalls im öffentlichen Interesse gelegenen Erfüllung von Aufgaben der Landesverteidigung mit Hubschraubern dienen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzusehen.

Anhang 1 Z 13 lit. a hätte daher wie folgt zu lauten:

- „a) Neubau von Flugplätzen, ausgenommen Segelflugfelder und Flugplätze, die überwiegend Rettungseinsätze, der Erfüllung von Aufgaben der Landesverteidigung, Einsätzen der Sicherheitsverwaltung oder der Verkehrsüberwachung mit Hubschraubern dienen;“
- b) Nach dem letzten Satz im Anhang 1 Z 13 ist die Errichtung von Pisten für Zwecke der Militärluftfahrt aus Anlass eines Einsatzes gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 von der UVP-Pflicht ausgenommen.

Hiezu ist aus ho. Sicht folgendes zu bemerken:

Die kraft zwingenden Gesetzesauftrages zu erhaltende ständige Einsatzbereitschaft des Bundesheeres und somit auch der Militärluftfahrt bedingt, daß das Bundesheer bereits in seiner Friedensorganisation die für den Militärflugbetrieb notwendigen Anlagen, wie etwa Militärflugplätze auf die Erfordernisse eines Einsatzes vorzubereiten und einzurichten hat. Auch der Entschließung des Nationalrates über die Verteidigungsdoktrin vom 10. 6. 1957 (1643 dB NR XIII GP) ist zu entnehmen, daß ua. hinsichtlich der Einrichtungen der Luftraumüberwachung im Frieden alle Maßnahmen vorzubereiten sind, die für eine unverzügliche und wirksame militärische Reaktion beim Eintritt eines Bedrohungsfalles erforderlich sind.

Mit der ausschließlich bei einem Einsatz des Bundesheeres anwendbaren Ausnahmebestimmung im letzten Satz Anhang 1 Z 13 wird jedoch den sich aus der ständigen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres ergebenden Erfordernissen nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung von Pisten für Zwecke der Militärluftfahrt in Friedenszeiten kann zu Verzögerungen bzw. zum Scheitern der Realisierung des jeweiligen Projektes führen und in weitere Folge eine ordnungsgemäße Erfüllung der dem Bundesheer (verfassungs)gesetzlich übertragenen Aufgaben vereiteln.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf § 82 Abs. 3 letzter Satz des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, hingewiesen, wonach die Errichtung und Erweiterung eines Militärflugplatzes jedenfalls dann zulässig ist, wenn im Interesse der Landesverteidigung darauf nicht verzichtet werden kann. Es ist unbestritten, daß sich diese Interessen der Landesverteidigung nicht auf den Einsatzfall nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes beschränken, weshalb mit der oben

- 4 -

zu § 3 Abs. 2 des Entwurfes angeführten Ausnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Unter Zugrundelegung vorstehender Erwägungen wären im Anhang 1 Z 13 letzter Satz die Worte „aus Anlass eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305.“ ersatzlos zu streichen.

3. Zum Anhang 1 Z 48:

Anhang 1 Z 48 sieht im Vergleich zur geltenden Rechtslage eine weitergehende Pflicht zur Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Lagerung von Erdöl, petrochemischen Erzeugnissen, Erdgas etc. vor. Die Lagerung derartiger Stoffe in großen Mengen, die im öffentlichen Interesse gelegen ist (z.B. Tanklager des Bundesheeres oder allenfalls der öffentlichen Verkehrsbetriebe u.ä.), wäre keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, um allfällige Schädigungen öffentlicher Interessen zu vermeiden.

Dementsprechend wäre dem Anhang 1 Z 48 folgender Satz anzufügen:

„Ausgenommen sind die im öffentlichen Interesse erforderlichen Lagerungen der in den lit. a und b genannten Stoffe.“

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per e-mail übermittelt.

20. Mai 1999
Für den Bundesminister:
i. V. F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: